

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Doeblin, Dr. Zech, Spatz und Fraktion E.D.P.**

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A) Problem

Die Umrechnung von Wählerstimmen auf Mandate erfolgte in Bayern bislang noch nach dem d'Hondt'schen System. Nach dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 19. Mai 1992 ist in Zukunft ein Umrechnungsverfahren erforderlich, das unter Wahrung des Wesensgehalts der Wahlkreise landesweit dem Maßstab einer proportionalen Umrechnung der Stimmen in Mandate standhält.

B) Lösung

Übergang von dem d'Hondt'schen Verfahren zum reinen Proporzverfahren nach Hare-Niemeyer. Dieser Vorschlag ist der einfachste zur Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils und erfordert überhaupt keinen Eingriff in das bisherige Wahlgesetz über die Wahlkreis-Grenzen hinaus.

C) Alternativen

Verbindung der Wahlkreislisten analog zur Verbindung der Landeslisten bei der Bundestagswahl (mit Mandatsberechnungen ebenfalls nach Hare-Niemeyer) oder landesweiter Reststimmenausgleich zwischen den Wahlkreislisten.

D) Kosten

Keine.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid – Landeswahlgesetz-LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1988 (GVBl. S. 345, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Wahlkreisvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie es dem Verhältnis der für ihn insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen zu der Summe der für alle Wahlkreisvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entspricht.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.